
S 3 AL 67/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufsausbildungsbeihilfeanspruch auswärtige Unterbringung eines Minderjährigen Unzumutbarkeit der Verweisung auf die elterliche Wohnung aus schwerwiegenden sozialen Gründen verfassungskonforme Auslegung Nichterreichbarkeit der Ausbildungsstätte in angemessener Zeit
Leitsätze	Schließen Eltern und ein fast volljähriges Kind nach langwährenden tiefgreifenden Auseinandersetzungen übereinstimmend das Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung aus so liegen in der Regel schwerwiegende soziale Gründe vor die der Ablehnung von Berufsausbildungsbeihilfe unter Verweisung auf die elterliche Wohnung entgegenstehen.
Normenkette	AFG § 40 Abs 1 S 2 Nr 2 F: 1996-07-23 AFG § 40 Abs 1 S 3 Alt 4 F: 1996-07-23 SGB III § 64 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB III § 64 Abs 1 S 2 Nr 4 BGB § 1612 Abs 2 BGB § 1626 BGB § 1631 Abs 1 BAföG § 2 GG Art 3 Abs 1 GG Art 6 GG Art 12 GG Art 20 Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 3 AL 67/98
Datum	06.04.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 31/00
Datum	28.05.2002

3. Instanz

Datum	02.06.2004
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Mai 2002 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur^{1/4}ckverwiesen.

Gr^{1/4}nde:

I

Im Streit ist die Zahlung von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) f^{1/4}r die Zeit vom 20. Oktober bis 31. Dezember 1997.

Der am 24. August 1980 geborene Kläger wohnte seit April 1997 in einer Mietwohnung in W. (Monatsmiete: 500,00 DM bzw nach einem Umzug im November 1997 678,16 DM). Seine Eltern sind seit April 1990 geschieden und leben beide (getrennt) in A. Der Vater des Klägers kam w^{1/4}hrend des streitigen Zeitraums seiner Unterhaltspflicht nicht nach. Bis M^{1/4}rz 1997 hatte der Kläger bei seiner Mutter gewohnt, der bei der Scheidung das Erziehungsrecht ^{1/4}bertragen worden war. Zum Auszug kam es, weil sich beide in der Vergangenheit h^{1/4}ufig gestritten hatten, wobei der Kläger einige Male mit geballten F^{1/4}usten vor seiner Mutter gestanden hatte (Streitpunkte: L^{1/4}rmst^{1/4}llung durch den Kläger bei beengtem Wohnen; Widerstand des Klägers gegen Weisungen der Mutter). Weder der Kläger noch seine Mutter wollten danach wieder in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Zun^{1/4}chst hatte der Kläger im September 1996 eine Ausbildung als Koch begonnen, nach deren Abbruch ab Februar 1997 eine solche als Zimmerer, die er im September 1997 wegen H^{1/4}henuntauglichkeit beenden musste. W^{1/4}hrend dieser Ausbildung bezog der Kläger von der Beklagten zuletzt BAB in H^{1/4}he von 751,00 DM. Am 24. September 1997 beantragte er BAB f^{1/4}r die Aufnahme einer Ausbildung zum Verk^{1/4}ufer ab 20. Oktober 1997 (370,00 DM Verg^{1/4}tung im ersten Lehrjahr). Die betriebliche Ausbildungsst^{1/4}tte befand sich in A. ; w^{1/4}hrend der Ausbildung besuchte der Kläger die Berufsschule in Ah.

Die Beklagte lehnte die Gew^{1/4}hrung von BAB ab, weil die Ausbildungsst^{1/4}tte von der Wohnung der Mutter aus in angemessener Zeit zu erreichen sei und keine schwerwiegenden sozialen Gr^{1/4}nde f^{1/4}r die Unterbringung des Klägers au^{1/4}erhalb des Haushalts seiner Mutter vorl^{1/4}gen (Bescheid vom 23. Dezember 1997; Widerspruchsbescheid vom 11. M^{1/4}rz 1998). Der Kläger brach die Ausbildung mit Wirkung ab 1. Januar 1998 ab; ab 1. Januar 1998 erhielt er von der

Beklagten Arbeitslosengeld in Höhe von 53,97 DM wöchentlich.

Die Klage auf Gewährleistung von BAB hatte weder beim Sozialgericht (SG) noch beim Landessozialgericht (LSG) Erfolg (Urteil des SG vom 6. April 2000; Urteil des LSG vom 28. Mai 2002). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Beklagte habe zu Recht ihre Entscheidung auf § 40 Abs 1 Sätze 1 bis 3 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) gestützt. Bei einer Wegstrecke von 40 km von der Wohnung der Mutter in A. zur Berufsschule in Ah. sei diese in einer zumutbaren Zeit (bis zu 2 1/2 Stunden Hin- und Rückweg) erreichbar. Insoweit müsse auf die für die Zumutbarkeit einer Arbeit geltende Zumutbarkeits-Anordnung des Verwaltungsrats der Beklagten vom 16. März 1982 (ZumutbarkeitsAnO) zurückgegriffen werden. Eine Verweisung des Klägers auf die Wohnung seiner Mutter sei nicht aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar, weil keine dauerhaft gestörte Eltern-Kind-Beziehung vorliege. In Anlehnung an die familienrechtliche Rechtsprechung zu [§ 1612 Abs 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sei eine Verweisung erst dann unzumutbar, wenn zB Anhaltspunkte für unangemessene körperliche Züchtigungen oder familiäre Gewalt, fehlende Toleranz im Elternhaus oder unangemessene Überwachungsmaßnahmen der Eltern festzustellen seien.

Mit der Revision rügt der Kläger, die Regelung des AFG verstoße gegen [Art 3 Abs 1](#) und [Art 12 Grundgesetz \(GG\)](#). Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) enthalte in § 2 außer für die schulische Ausbildung, die nicht in einem mindestens zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermittele (Abs 1 Satz 1 Nr 1), in den Nr 2 bis 6 keine Leistungsbeschränkung wie das AFG (Verweisung auf die Wohnung der Eltern). Außerdem habe das LSG mit seiner Entscheidung ohnedies die Vorschrift des [§ 40 Abs 1](#) Sätze 2 und 3 AFG verletzt. Zumutbar seien nur insgesamt 1 1/2 Stunden für den Hin- und Rückweg zur bzw von der Ausbildungsstätte. Im Berufungsurteil sei nicht einmal dargelegt, wie das Gericht zu seiner Feststellung hinsichtlich der Zeitdauer von 2 1/2 Stunden gekommen sei; hierin liege ein Verstoß gegen [§ 131 Abs 1 Nr 6](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Zu Unrecht habe das LSG außerdem das Vorliegen schwerwiegender sozialer Gründe gegen eine Verweisung auf die Wohnung der Mutter verneint. Ein Vergleich mit [§ 1612 BGB](#) sei verfehlt. Ihm stehe BAB einschließlich der gesetzlichen Zinsen zu.

Der Kläger beantragt,
die Urteile des LSG und des SG sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. März 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm BAB für die Zeit vom 20. Oktober bis 31. Dezember 1997 zusätzlich gesetzlicher Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie verweist auf die ihres Erachtens zutreffenden Gründe der Entscheidung des LSG. Außerdem trägt sie vor, da die betriebliche Ausbildungsstätte des Klägers in A. liege, komme es auf die Dauer des Berufsschulwegs nicht an. Ohnedies solle

eine Ausbildung nach dem AFG nur gefÃ¶rdert werden, wenn der Auszubildende ausbildungsbedingt auÃerhalb der Elternwohnung lebe.

II

Die Revision ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG begrÃ¼ndet ([Ã 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Der Senat folgt der Auslegung des [Ã 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) (Absehen von der Verweisung auf die Wohnung der Mutter aus schwerwiegenden sozialen GrÃ¼nden) durch das LSG nicht; ausgehend von der abweichenden Rechtsansicht fehlen ausreichende tatsÃ¤chliche Feststellungen ([Ã 163 SGG](#)) fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung in der Sache.

Verfahrensfehler des LSG, die der Senat von Amts wegen zu beachten hÃ¤tte, liegen nicht vor. Insbesondere war das als Berufung gemeinte und vom LSG auch so verstandene Rechtsmittel des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG â entsprechend der Rechtsmittelbelehrung â statthaft ([Ã 143 SGG](#)). Insoweit bedarf es keiner Umdeutung, weil der KlÃ¤ger unabhÃ¤ngig vom Wortlaut seiner prozessualen ErklÃ¤rung die DurchfÃ¼hrung eines Berufungsverfahrens anstrebte, wie sich aus dem spÃ¤teren Verfahrensverlauf ergibt. Die Berufung betraf eine Klage auf Geldleistungen mit einem Wert von mehr als 1.000,00 DM ([Ã 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG](#) aF). Denn dem KlÃ¤ger geht es offensichtlich um die Zahlung von BAB in etwa der HÃ¶he, wie sie ihm frÃ¼her gewÃ¤hrt worden war (751,00 DM). Unter BerÃ¼cksichtigung seines Vortrags ist diese HÃ¶he im Rahmen der [Ã 11, 13, 14](#) der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit Ã¼ber individuelle FÃ¶rderung der beruflichen Ausbildung (A-Ausbildung) vom 1. Juli 1990 in der ab 1. Oktober 1996 geltenden Fassung (ANBA 1997, 756) iVm [Ã 40 Abs 3 AFG](#) auch mÃ¶glich. Die vollstÃ¤ndige Berechnung der BAB-HÃ¶he ist im Stadium der PrÃ¼fung der ZulÃ¤ssigkeit der Berufung nicht erforderlich, wenn im Streit Ã¼ber den Anspruch dem Grunde nach bei Ã¼berschlagiger Berechnung eine Ãberschreitung der Berufungssumme nicht auszuschlieÃen ist und vom klÃ¤gerischen Begehren erfasst wird. Ansonsten wÃ¼rde [Ã 130 SGG](#) konterkariert.

Dem KlÃ¤ger kann auch nicht vorgeworfen werden, es fehle hinsichtlich der erst beim SG geltend gemachten Zinsen an einem ablehnenden Bescheid bzw Widerspruchsbescheid. Ebenso wenig darf ihm die Geltendmachung von Zinsen erst im Verlauf des Klageverfahrens beim SG mit dem Argument verwehrt werden, die Klage sei insoweit (mittlerweile) verfristet, weil sie nicht innerhalb eines Monats ([Ã 87 SGG](#)) bzw innerhalb eines Jahres ([Ã 67 Abs 4 SGG](#)) auf die Zinsen erstreckt worden sei; eine ausdrÃ¼ckliche VerfÃ¼gung, die hÃ¤tte verbindlich werden kÃ¶nnen ([Ã 77 SGG](#)), liegt gerade nicht vor. Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger zwar den Zinsanspruch nicht mehr in seinem Antrag aufgefÃ¼hrt; hieraus kann bei lebensnaher Betrachtungsweise jedoch nicht der Schluss gezogen werden, der KlÃ¤ger habe insoweit die Klage zurÃ¼cknehmen wollen. Bei der Auslegung eines Antrags ist das Gericht nicht an den Wortlaut gebunden ([Ã 123 SGG](#)); entscheidend ist der wirkliche Wille (vgl BSG [SozR 3-4100 Ã 104 Nr 11](#) S 47 mwN).

Ob der KlÃ¤ger fÃ¼r den streitigen Zeitraum Anspruch auf BAB hat, bestimmt sich ua nach [Ã 40 Abs 1 AFG](#) in der bis 31. Dezember 1997 geltenden Fassung des

Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 ([BGBI I 1088](#)). Hierauf hat das LSG ☐ von seiner Rechtsansicht ausgehend konsequent ☐ seine Prüfung beschränkt (vgl. seit 1. Januar 1998 [Â§ 64 Abs 1](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch ☐ Arbeitsförderung (SGB III)). Danach gewährt die Bundesanstalt ☐ jetzt Bundesagentur ☐ (BA) Auszubildenden BAB ua für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, soweit ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der BA die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (Satz 1). Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine BAB jedoch nur gewährt, wenn der Auszubildende außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann (Satz 2). Die Voraussetzung der Nichterreichbarkeit der Ausbildungsstätte von der Elternwohnung aus in angemessener Zeit gilt indes nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist (Satz 3).

Anders als nach Ansicht der Beklagten ist damit im Gegensatz zu älteren Fassungen der Vorschrift nicht mehr zu prüfen, ob der Kläger ausbildungsbedingt außerhalb der Wohnung seiner Eltern untergebracht ist (so auch: Hennig in Hennig/Kahl/Heuer/Henke, AFG, Â§ 40 RdNr 115; ders, SGB III, Â§ 64 RdNr 16, Stand April 2000). Dies hätte ausdrücklich in Satz 2 geregelt sein müssen. Es ist mithin weder eine tatsächliche noch eine fiktive Kausalitätsprüfung vorzunehmen. Vielmehr nimmt das Gesetz typisierend die Notwendigkeit auswärtiger Unterbringung bei einer entsprechenden Entfernung der Elternwohnung zur Ausbildungsstätte an. In Satz 3 werden aus ausbildungsunabhängigen Gründen unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten Ausnahmen gemacht, wenn der Auszubildende die "nahe" Elternwohnung nicht nutzt, aber volljährig, selbst Familienvater ist oder war bzw ☐ wie vorliegend einschlägig ☐ aus sonstigen individuellen Gründen dem Auszubildenden ein Zusammenleben mit seinen Eltern nicht zumutbar ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist es Aufgabe der Solidargemeinschaft, nicht alleine der Eltern, die Ausbildung mitzufinanzieren.

Unter einer Wohnung der Eltern ist bei deren Getrenntleben ☐ auch nach einer Scheidung ☐ nicht von vornherein ausschließlich die Wohnung des Elternteils zu verstehen, der die Personensorge für das minderjährige Kind besitzt; denkbar ist auch eine Verweisung auf die Wohnung des anderen Elternteils (vgl. Niewald im Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 100, zur gleich lautenden Vorschrift des [Â§ 64 SGB III](#)). Dem steht nicht die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 5. Mai 1983 ☐ [5 C 13/81](#) ☐ (Buchholz 436.36 Â§ 68 BAFöG Nr 1) zu Â§ 68 BAFöG aF entgegen. Zwar hat das BVerwG darin ausgeführt, dass bei einem minderjährigen Auszubildenden die Wohnverhältnisse desjenigen Elternteils maßgebend seien, dem das Sorgerecht übertragen worden ist. Diese Ausführungen waren jedoch für die Entscheidung, die einen Volljährigen betraf und für den bei der Leistungshilfe auf das Wohnen/Innen bei beiden Elternteilen abgestellt worden war, nicht

tragend. Außerdem hat das BVerwG den besagten Rechtssatz aus den von ihm selbst zitierten [Â§Â§ 1631 Abs 1, 1671 BGB](#), also dem Sorgerecht unter Einbeziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, abgeleitet. Es liegt zwar nahe, dass ein Minderjähriger in der Regel nicht auf die Wohnung des nicht personensorgeberechtigten Elternteils verwiesen werden kann, weil dies in der Regel dem Aufenthaltsbestimmungsrecht des Personensorgeberechtigten widersprechen wird. Gänzlich ausgeschlossen ist dies jedoch insbesondere dann nicht, wenn wie vorliegend die Mutter (der personensorgeberechtigte Elternteil) von ihrem Recht, den Aufenthalt ihres Sohnes zu bestimmen, Gebrauch gemacht und selbst ein Zusammenleben ausgeschlossen hat.

Soweit das LSG den Kläger auf die Wohnung seiner Mutter verwiesen hat, kann dem nicht gefolgt werden. Zu Unrecht hat das LSG sich hierzu ausschließlich an [Â§ 1612 Abs 2 Satz 2 BGB](#) orientiert. Danach kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes eine Bestimmung der Eltern nach [Â§ 1612 Abs 2 Satz 1 BGB](#) über die Art der Unterhaltsgewährung, also die Bestimmung über die Gewährung von Barunterhalt statt Naturalunterhalt bzw umgekehrt, ändern. Diese Regelung bietet jedoch keine Lösung für den Fall, dass der Personensorgeberechtigte ([Â§ 1626 BGB](#) iVm [Art 234 Â§ 11](#) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)) ohne Widerspruch des Kindes von seinem Aufenthaltsbestimmungsrecht nach [Â§ 1631 Abs 1 BGB](#) in der Form Gebrauch macht, dass er sowohl einen Auszug des Kindes aus der gemeinsamen Wohnung befürwortet als auch einen Wiedereinzug ablehnt. So aber liegt der Fall hier.

Der Mutter des Klägers stand das Personensorgerecht zu. Zwar hat das LSG in seinem Urteil nur davon gesprochen, dass die Mutter "als gesetzliche Vertreterin eingesetzt" worden sei. Diese Formulierung ist jedoch ungenau, weil das Recht der DDR ein dem Personensorgerecht der Bundesrepublik vergleichbares Erziehungsrecht kannte, das die Vertretungsbefugnis des Kindes umfasste und bei der Ehescheidung einem Ehegatten übertragen wurde (vgl: Familienrecht, Lehrbuch, 1981, S 152 ff; [Â§Â§ 42, 43, 45 Abs 2 iVm Â§ 25](#) des Familiengesetzbuchs der DDR; Diederichsen in Palandt, 63. Aufl 2004, [Art 234 Â§ 11 EGBGB](#) RdNr 1). Wie beim Personensorgerecht, in das das Erziehungsrecht der DDR gemäß [Art 234 Â§ 11 Abs 1 Satz 1 EGBGB](#) mit der Wiedervereinigung überging, war beim Erziehungsrecht mithin auch das Recht der Vertretung des minderjährigen Kindes verbunden (vgl [Â§ 1626 Abs 1, Â§ 1629 BGB](#)).

[Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#), der die Zulässigkeit der Verweisung auf die Elternwohnung regelt, erhielt die maßgebliche Fassung (vgl zur Rechtsentwicklung dieser Norm BSG [SozR 3-4440 Â§ 11 Nr 1](#); Holst im GK-AFG, [Â§ 40](#) RdNr 8 ff, Stand Juli 1997) durch das Gesetz zur Änderung des AFG und zur Fälligerstellung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. Dezember 1988 ([BGBl I 2343](#)). Es sollte ganz allgemein die Verweisung von Auszubildenden auf die Elternwohnung in sozialen Härtefällen vermieden werden ([BT-Drucks 11/2990, S 18](#) zu Art 1 Nr 1). Derartige Härtefälle bestimmen sich allerdings nicht nur aus der Sicht des Minderjährigen, wie dies bei [Â§ 1612 Abs 2 BGB](#) der Fall ist, sondern auch aus der Sicht der Eltern (vgl Fuchsloch in Gagel, AFG, [Â§ 40](#) RdNr 138;

zum gleich lautenden [Â§ 64 SGB III](#): Fuchsloch in Gagel, SGB III, Â§ 64 RdNr 38 f, Stand Juli 1999, und Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 105). UU ist darÃ¼ber hinaus auch auf die Interessen weiterer Personen abzustellen, die in der Elternwohnung leben; dies kann jedoch offen bleiben, weil einer Verweisung des KlÃ¤gers auf die Wohnung der Mutter bereits dessen Beziehung zu seiner Mutter entgegensteht.

Bei der Auslegung des [Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) kann nicht unberÃ¼cksichtigt bleiben, dass die in der Vorschrift angeordnete Verweisung auf die elterliche Wohnung verfassungsrechtlich zweifelhaft ist (vgl dazu: Hennig in Hennig/KÃ¼hl/Heuer/Henke, AFG, Â§ 40 RdNr 107; Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 109 ff; Jaeger, info also 1993, 167 ff; vgl auch zum inhaltsgleichen [Â§ 64 SGB III](#) Fuchsloch in Gagel, SGB III, Â§ 64 RdNr 10 ff, Stand Juli 1999, Hennig, SGB III, Â§ 64 RdNr 8, Stand April 2000, Niewald im Kasseler Handbuch des ArbeitsfÃ¶rderungsrechts, Â§ 3 RdNr 97 f, und Wagner im Praxiskommentar-SGB III, 2004, Â§ 64 RdNr 10 ff). Zweifelhaft erscheint vor allem, ob die insoweit bestehende unterschiedliche Behandlung gegenÃ¼ber vergleichbaren Sachverhalten, bei denen eine FÃ¶rderung der Berufsausbildung nach dem BAfÃ¶G erfolgt, nicht gegen den Gleichheitssatz ([Art 3 GG](#)) iVm [Art 12](#) sowie [Art 6](#) und [20 Abs 3 GG](#) verstÃ¶Ã¶t. So sind nach dem AFG MinderjÃ¤hrige, die auÃerhalb der Elternwohnung leben, grundsÃ¤tzlich von der FÃ¶rderung ausgeschlossen, falls nicht die oben bezeichneten Ausnahmen vorliegen (AusbildungsstÃ¤tte von der Elternwohnung aus nicht in angemessener Zeit erreichbar bzw Verweisung auf Elternwohnung unzumutbar). Â§ 2 BAfÃ¶G sieht dem gegenÃ¼ber lediglich in Abs 1 Satz 1 Nr 1 eine entsprechende Regelung fÃ¼r den Besuch allgemeinbildender Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen vor, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und nicht in einem zumindest zweijÃ¤hrigen Bildungsgang einen berufsqualifizierten Abschluss vermittelt. Sonstige in Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 2 bis 6 BAfÃ¶G genannte Ausbildungen an Schulen bzw Hochschulen werden vom Grundsatz her ohne RÃ¼cksicht darauf gefÃ¶rdert, ob der Auszubildende auswÃ¤rts wohnt oder ihm eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern zumutbar ist; es erfolgt lediglich eine Abstufung im Rahmen des Bedarfs nach Â§ 12 BAfÃ¶G.

Als rechtfertigender Grund kann hierfÃ¼r jedenfalls nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei Â§ 2 BAfÃ¶G typisierend davon ausgegangen ist, der Auszubildende habe bereits das 18. Lebensjahr vollendet; denn zumindest der in Â§ 2 Abs 1 Satz 1 Nr 2 erfasste Fall des Besuchs von Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen betrifft typischerweise ebenso wenig VolljÃ¤hrige. Grund fÃ¼r die unterschiedliche Regelung in Â§ 2 BAfÃ¶G dÃ¼rfte vielmehr sein, dass der Gesetzgeber fÃ¼r die FÃ¶rderung von SchÃ¼lern an allgemeinbildenden und Schulen, die keinen qualifizierten Berufsabschluss vermitteln, von der Annahme ausgegangen ist, es sei ohnedies grundsÃ¤tzlich Sache der Eltern, ohne RÃ¼cksicht auf die LeistungsfÃ¤higkeit fÃ¼r die Finanzierung der Schulausbildung ihrer Kinder zu sorgen (Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 111). Mag diese Annahme verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein, so wird doch ÃuÃerst zweifelhaft, woraus es sich rechtfertigt, dass die auÃerschulische berufliche Ausbildung MinderjÃ¤hriger nach dem AFG anders als nach dem BAfÃ¶G nur gefÃ¶rdert werden

soll, wenn der Auszubildende außerhalb der Elternwohnung lebt und nicht zumutbar auf die Elternwohnung verwiesen werden kann. Dies kann nur schwer damit gerechtfertigt werden, dass der Auszubildende während der betrieblichen bzw. überbetrieblichen Ausbildung im Sinne des AFG (bzw des SGB III) im Gegensatz zu der des BAföG eine Vergütung erhält, von der er wenigstens einen Teil seines Lebensunterhalts bereits selbst bestreiten kann (so aber Niewald im Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 98). Dem Ziel einer sparsamen wirtschaftlichen Mittelverwendung im Rahmen der Ausbildungsförderung wird bereits dadurch Genüge getan, dass im Rahmen von [Â§ 40 AFG](#) das Bedürftigkeitsprinzip gilt und so ohnehin nur Ausbildungen gefördert werden, wenn dem Auszubildenden und seinen Eltern keine ausreichenden eigenen Mittel zur Verfügung stehen, und zwar nach einem danach abgestuften Bedarf, je nachdem ob der Auszubildende bei seinen Eltern oder außerhalb der Elternwohnung lebt (Â§ 12 A-Ausbildung). Abgesehen davon leuchtet nicht ein, warum dann die Förderung als solche von einer auswärtigen Unterbringung abhängig sein soll. Den verfassungsrechtlichen Zweifeln kann jedoch durch eine entsprechende Auslegung des [Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) Rechnung getragen werden. Außerdem steht noch nicht fest, ob der Kläger überhaupt alle sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von BAB erfüllt.

[Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) setzt zwar in seiner hier einschlägigen Alternative â€œ wie auch [Â§ 64 SGB III](#), wenn man nur auf die Eltern-Kind-Beziehung und nicht auf die Beziehung zu sonstigen im Haushalt lebenden Personen, abstellt â€œ ein gestärktes Eltern-Kind-Verhältnis voraus, um die Annahme zu rechtfertigen, die Verweisung des Auszubildenden auf die Elternwohnung sei aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar. Die Anforderungen an den Schweregrad der Störung dürfen jedoch im Hinblick auf die dargestellten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Norm nicht überzogen werden. Diese Vorgabe hat das LSG außer Acht gelassen, wenn es das Verhältnis des Klägers zu seiner Mutter als noch nicht hinreichend gestärkt iS des [Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) angesehen hat, obwohl es zwischen dem Kläger und seiner Mutter in der Vergangenheit häufig zu den unter I (Tatbestand) geschilderten gravierenden ("schlimmen") Auseinandersetzungen gekommen ist. Die Schuldfrage stellt sich nach den gesetzlichen Regelungen nicht. Der Aussage des LSG, es müsse eine dauerhafte Störung vorliegen, ist auch nur insoweit zu folgen, als sich eine festgestellte Störung naturgemäß auf das Zusammenleben der Beteiligten auswirken muss. Mithin ist üblicherweise eine Prognose dahin erforderlich, ob bzw in welcher Weise sich das Zusammenleben von Eltern und Kind in der Zukunft entwickeln wird. Ausnahmsweise ist im vorliegenden Fall indes eine solche Prognose nicht erforderlich. Denn sowohl für den fast volljährigen Kläger als auch für die Mutter waren die Auseinandersetzungen übereinstimmend Anlass für die Erkenntnis, nicht mehr zusammenleben zu können.

Ist dies aber so und hat die Mutter des Klägers damit in negativer Hinsicht von ihrem Aufenthaltsbestimmungsrecht aus den beschriebenen nachvollziehbaren Gründen Gebrauch gemacht, so liegen iS des [Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) "schwerwiegende soziale Gründe" vor. Bei deren Konkretisierung ist zu berücksichtigen, dass sich das Aufenthaltsbestimmungsrecht wie jede

Personensorge an den Interessen des Kindes orientieren muss ([Â§ 1626 Abs 2 BGB](#)), die st rkeres Gewicht erhalten, wenn sich der Jugendliche    wie vorliegend    der Vollj hrigkeit n hert; das Sorgerecht ist "auf eine allm hliche Verfl chtigung angelegt" (Huber im M nchener Kommentar, BGB, Familienrecht II, 4. Aufl 2002, Â§ 1626 RdNr 73). Insbesondere sind keine Umst nde festgestellt bzw ersichtlich, einen "Missbrauch" des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur Erlangung von BAB anzunehmen. Das Respektieren der nachvollziehbaren  bereinstimmenden Erkenntnis von Mutter und Kl ger auf der Basis erheblicher pers nlicher Differenzen in der Vergangenheit tr gt auch dem verfassungsrechtlichen Primat der elterlichen Erziehung ([Art 6 Abs 2 GG](#)) und dem Pers nlichkeitsrecht der Betroffenen ([Art 2 Abs 1 GG](#)) Rechnung.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, der Kl ger und seine Mutter h tten vor einer Trennung verst rkt Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch    Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Anspruch nehmen m ssen. Die Einschaltung von Tr gern der Jugendhilfe kann zwar ein Indiz f r das Vorliegen einer nachhaltigen Beziehungsst rung, nicht aber Voraussetzung f r die "Anerkennung" einer solchen sein. Wenn die Beteiligten die Leistungen der Jugendhilfe nicht in Anspruch nehmen wollen, so ist dies zu akzeptieren: Ihnen soll Hilfe angeboten, nicht aufgezwungen werden. Gerade bei den Erziehungshilfen der [Â§Â§ 2 Nr 2](#) und 4, [16](#) bis [21](#), [27](#) bis [35 SGB VIII](#) steht der helfende, nicht der eingreifende Staat im Vordergrund (vgl nur Fischer in Schellhorn, SGB VIII/KJHG, 2000, Â§ 16 RdNr 1).

Entgegen der Ansicht des LSG kann der Kl ger somit nicht auf eine gemeinsame Wohnung mit seiner Mutter verwiesen werden. Nicht v llig ausgeschlossen w re jedoch eine Verweisung auf die Wohnung seines Vaters in A. , soweit dies nicht dem Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter widerspr che. Hierzu sind n here Ermittlungen und genaue Feststellungen zu den Umst nden des Einzelfalls erforderlich. Ein schwerwiegender sozialer Grund iS des [Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) d rfte dann anzunehmen sein, wenn der Kl ger bereits seit l ngerer Zeit keinen oder nur noch oberfl chlichen Kontakt zu seinem Vater hatte, der ohnedies nach den Feststellungen des LSG seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist (vgl zu diesem Problem: Niewald im Kasseler Handbuch des Arbeitsf rderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 100). Eine Verweisung auf die Wohnung des Vaters w re dann ebenfalls unzumutbar.

Auf die Frage, ob der Kl ger die Ausbildungsst tte von der Wohnung seines Vaters aus nicht in angemessener Zeit erreichen konnte, k me es dann nicht mehr an. Anderenfalls m sste das LSG auf Grund der Zur ckverweisung der Sache erneut in die entsprechende  berpr fung eintreten. Ob der R ge des Kl gers zu folgen ist, das LSG habe mit seiner Entscheidung zur Erreichbarkeit der Ausbildungsst tte von A. aus in angemessener Zeit mangels n herer Begr ndung gegen [Â§ 131 Abs 1 Nr 6 SGG](#) versto en, kann deshalb dahinstehen.

Bei seiner Entscheidung wird das LSG jedoch zu beachten haben, dass zu der Ausbildungsst tte iS des [Â§ 40 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG](#) nicht nur die betriebliche

Ausbildungsstätten in A., sondern auch die Berufsschule in Ah. zählt. Zwar ist die arbeitsförderungsrechtliche Ausbildungsstätte im engeren Sinne nur die betriebliche, aber in [Â§ 40 Abs 1 Satz 2 AFG](#) geht es um die zumutbare Belastung durch Fahrzeiten, die nicht nur durch solche zur Betriebsstätte, sondern auch zur Berufsschule beeinflusst wird. Demgemäß enthält auch Â§ 13 der A-Ausbildung eine Regelung über Fahrkosten zur Berufsschule.

Ob der Weg von A. zur betrieblichen Ausbildungsstätte und zur Berufsschule und zurück für den Kläger zumutbar war, ist ggf unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen (Hennig in Hennig/Kahl/Heuer/Henke, AFG, Â§ 40 RdNr 113; Petzold in Hauck/Noftz, SGB III, Â§ 64 Nr 6, Stand Mai 2002). Dabei geht es nicht, gewissermaßen über den Daumen gepeilt, von der üblichen Fahrzeit für eine bestimmte Fahrstrecke auszugehen. Vielmehr ist genau zu ermitteln, welche Verkehrsmittel dem Kläger zur Verfügung gestanden hätten und mit welchem Zeitaufwand an wie vielen Tagen in der Woche dies jeweils verbunden gewesen wäre (vgl dazu nur Fuchsloch in Gagel, SGB III, Â§ 64 RdNr 24 ff, Stand Juni 1999). Unangemessen ist dabei eine uneingeschränkte Übernahme der Grundsätze der ZumutbarkeitsAnO â ANBA 523 â (bis zu 2 1/2 Stunden täglich bei Vollzeitarbeit; bis zu 2 Stunden täglich für Hin- und Rückreise bei bis zu sechsständiger Tätigkeit; vgl seit 1. Januar 1998 [Â§ 121 Abs 4 SGB III](#)), die die Zumutbarkeit der Wegstrecke von und zur Ausbildungsstätte im Rahmen des [Â§ 40 AFG](#) ohnedies nicht unmittelbar erfasst (Hennig, SGB III, Â§ 64 Nr 10, Stand April 2000; Petzold aaO). Sie kann auch nicht ohne weiteres entsprechend herangezogen werden, weil sich die Zielsetzung der Zumutbarkeitskriterien für die Ausübung einer Arbeit nicht mit denen des [Â§ 40 Abs 1 Satz 3 AFG](#) decken. Bei der Anwendung dieser Norm geht es nämlich nicht darum, dem Auszubildenden vorzuhalten, er nehme eine ihm zumutbare Ausbildung nicht auf, sei also nicht verfügbar iS des [Â§ 103 AFG](#), sondern darum, ihm die Förderung dafür zu verweigern, weil ihm eine andere Wohnung zumutbar sei.

Aus Gleichheitsgesichtspunkten bietet sich eine Orientierung an den BaföG-Regelungen an (so Niewald im Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, Â§ 3 RdNr 102; anders Fuchsloch in Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 134 f, und SGB III, Â§ 64 RdNr 28 ff, Stand Juli 1999). Selbst wenn dort in Â§ 2 Abs 1a Nr 1 auf die Erreichbarkeit "einer entsprechenden zumutbaren" Ausbildungsstätte abgestellt wird, während [Â§ 40 Abs 1 Satz 2 Nr 2 AFG](#) die Entfernung der gewählten Ausbildungsstätte zum Maßstab nimmt und von einer Erreichbarkeit in angemessener Zeit ausgeht, umschreiben beide Bestimmungen doch in der Sache die Grenze der zumutbaren Belastung (vgl zu Â§ 2 BaföG Rothe/Blanke, BaföG, 5. Aufl, Â§ 2 RdNr 24.3, Stand Januar 2003). Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu Â§ 2 BaföG ist es dem Auszubildenden jedenfalls zumutbar, wenn mindestens an drei Wochentagen für den Hin- und Rückweg bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und unter Einschluss der notwendigen Wartezeiten nicht mehr als (insgesamt) zwei Stunden aufgewendet werden müssen (BVerwG Buchholz 436.36 Â§ 68 BaföG Nr 15). Ob allerdings dem BVerwG uneingeschränkt gefolgt werden muss, zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs (Â§ 12 Abs 1 Satz 1, Â§ 2 Abs 1a Satz 1 Nr 1 BaföG) auf die dazu

erlassenen Verwaltungsrichtlinien zur¹/₄ckzugreifen ([BVerwGE 57, 204](#), 212 ff),
lässt der Senat bei dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens offen. Dies gilt
insbesondere für die Frage, ob dem Auszubildenden entgegengehalten werden
kann, seine eigene Wohnung liege auch nicht günstiger als die der Eltern
(ablehnend BVerwG [FamRZ 1987, 310](#) f). Mutet sich der Auszubildende nämlich
selbst, also aus eigenem Antrieb und ohne Zwang von außen, entsprechende
Wegzeiten unter vergleichbaren Umständen zu, so könnte es durchaus
gerechtfertigt sein, dies auch zum Maßstab einer fremdbestimmten
Zumutbarkeitsbeurteilung zu machen. Vorliegend gilt dies in besonderer Weise, weil
der Kläger zusätzlich zum Weg zur Berufsschule von W. aus noch den Weg zur
betrieblichen Ausbildungsstätte in A. zur¹/₄cklegen musste.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG ggf auch die weiteren
Voraussetzungen der [Â§Â§ 34, 36, 37, 40 AFG](#) iVm der A-Ausbildung zu prüfen und
über den Zinsanspruch zu befinden haben (vgl zur beschränkten Anwendung der
Â§Â§ 34, 36 auf die betriebliche bzw überbetriebliche Ausbildung Fuchsloch in
Gagel, AFG, Â§ 40 RdNr 100 ff). Das LSG wird außerdem ggf wegen der Zahlung
von Sozialhilfe [Â§ 107](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch §§
Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz §§ und die Zahlung von
sonstigen Leistungen der Beklagten für den streitigen Zeitraum zu beachten
sowie über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 21.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024